

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0227-I/A/5/2017

Wien, am 17. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13169/J des Abgeordneten Hannes Jarolim sowie zahlreicher Genossinnen und Genossen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Welche Überprüfungsmöglichkeiten hat das angerufene Bundesministerium in privaten Pflege- und Krankenanstalten?*

Krankenanstalten unterliegen der sanitären Aufsicht hinsichtlich der sanitären Vorschriften, die auf Grund des Ersten Teiles des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) erlassen wurden. Der Vollzug erfolgt allerdings nicht durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptleute in mittelbarer Bundesverwaltung (§§ 60 f KAKuG).

**Frage 2:**

- *Mit welcher Intensität und Zeitabfolge werden derartige Überprüfungen durchgeführt?*

Die Intensität und Zeitabfolge sind gesetzlich nicht determiniert, es wird von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen (z. B. Ergebnisse vorhergehender Überprüfungen, Meldungen über Missstände), in welchen Zeitabständen und in welcher Tiefe und Breite sanitäre Überprüfungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen werden.

**Frage 3:**

- *Inwieweit kann die Kompetenz und vor allem flächendeckende und jederzeit vorhandene ärztliche Hilfe und Versorgung in privaten Pflege - und Krankenanstalten sichergestellt werden?*

Auch in privaten Krankenanstalten gilt gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 KAKuG das Gebot, dass ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist.

**Frage 4:**

- *Was sind die Konsequenzen aus der Nichtaufnahme relevanter gesundheitlicher Entwicklungen während des Spitalaufenthalts in die Krankengeschichte?*

Abgesehen von allfälligen Verwaltungsstrafbestimmungen in den jeweiligen Landeskrankenanstaltengesetzen wäre ein solches Vorgehen auch schadenersatzrechtlich von Relevanz, da eine Nicht-Dokumentation zu Lasten der/des zur Dokumentation Verpflichteten geht.

**Frage 5:**

- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Vorfälle wie den oben geschilderten zu vermeiden?*

Individuelles Fehlverhalten von Einzelpersonen ist naturgemäß nicht völlig zu verhindern. Werden organisatorische oder strukturelle Mängel in Hinblick auf die Verletzung sanitärer Vorschriften bekannt, hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann zu melden, welche/r deren Behebung bescheidmäßig anzuordnen hat.

**Frage 6:**

- *Schadenersatzforderungen der Patienten wurden höchstgerichtlich damit abgelehnt, dass die Ursache der erwiesenermaßen eingetretenen schweren psychischen Störungen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ursachen in und um das Spital waren, welche eine eindeutige Zuordnung auf eine Person nicht möglich machen. Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Handlungsbedürfnisse?*

Diese Frage fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc



